



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) wird von der Stadt Ibbenbüren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 25.03.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ibbenbüren über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Ibbenbüren erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- am Sonntag, **12.04.2026**
(20. Ibbenbürener Automarkt „Ibbenbüren brummt“)
- am Sonntag, **14.06.2026**
(26. Ibbenbürener Radelsonntag „Ibbenbüren aufs Rad“)
- am Sonntag, **11. Oktober 2026**
(„36. Tolle Knolle“)
- am Sonntag, **13. Dezember 2026**
(„15. ibb's christmastime“)

jeweils für den Bereich der Innenstadt innerhalb des Tangentenviertels (beschränkt durch Bahnlinie, Oststraße, Weberstraße und Weststraße) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- Am Sonntag, **19. April 2026**
(„17. Antik- und Trödelmarkt in der Gutenbergstraße“)

im Gewerbegebiet Süd-Ost für den Bereich der Gutenbergstraße in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.



§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Sollten die in § 1 genannten Veranstaltungen als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € (in Worten: „Fünftausend Euro“) geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*stadt **ibbenbüren***
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ibbenbüren, 31.03.2026

In Vertretung
gez. Janz